

RS Vwgh 2003/1/28 2002/18/0295

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/07/0024 E 19. März 1991 RS 2(hier ohne den letzten Halbsatz)

Stammrechtssatz

Dem ausdrücklichen Begehrten auf Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides sind Anträge gleichzuhalten, die eine erneute sachliche Behandlung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezwecken, da § 68 Abs 1 AVG in erster Linie das wiederholte Aufrollen einer schon entschiedenen Sache verhindern soll.

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache
Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung
Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002180295.X01

Im RIS seit

08.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>